

Vorbehalt der MĤngel im Abnahmeprotokoll

Die FĤlligkeit der Werklohnforderung tritt grundsĤtzlich auch dann ein, wenn MĤngel im Abnahmeprotokoll vorbehalten werden.

Hiervon sind jedoch auch Ausnahmen mĶglich.

Die Entscheidung

Nach Ausfā¼hrung der Arbeiten hat die Auftraggeberin das Werk zwar abgenommen, im Abnahmeprotokoll wurden jedoch Mā¤ngel vorbehalten. In dem spā¤teren Werklohnprozess machte die Auftraggeberin diese Mā¤ngel geltend und vertritt die Auffassung, dass die Fā¤lligkeit der Werklohnforderung aufgrund der vorbehaltenen Mā¤ngel nicht eingetreten ist. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass die vorbehaltenen Mā¤ngel den Eintritt der Fā¤lligkeit der Forderung nicht hindern, sondern nur ein Zurā¼ckbehaltungsrecht im Hinblick auf einen Nacherfā¼llungsanspruch begrā¼nden. AuāŸerdem bewirkte der Vorbehalt, dass der Auftragnehmerin auch nach der Abnahme die Beweislast fā¼r die Mā¤ngelfreiheit verblieb. Soweit die Auftragnehmerin die Mā¤ngelfreiheit nicht nachweisen konnte, war die Auftraggeberin berechtigt, gegen den Werklohnanspruch die Aufrechnung mit einem Kostenvorschussanspruch fā¼r eine Nachbesserung zu erklā¤ren. Wurde die Aufrechnung nicht erklā¤rt, stand der Auftraggeberin fā¼r vorbehaltene Mā¤ngel, nach Auffassung des Gerichts, ein Zurā¼ckbehaltungsrecht zu, das in Hā¶he des noch nicht erloschenen Werklohnanspruchs zu einer Verurteilung Zug um Zug gegen Beseitigung der Mā¤ngel gefā¼hrt hatte.

Fazit

Mit dieser Entscheidung folgte das Gericht der Auffassung des BGH, Urteil vom 23.10.2008 – VII ZR 64/07, wonach die ErklĤrung eines Vorbehaltes eine Beweislastumkehr bewirkt. ErklĤren die Parteien die Abnahme unter dem Vorbehalt der Gleichwertigkeit der gelieferten mit den vertraglich geschuldeten GerĤten, wurde in der Rechtsprechung angenommen, dass die Abnahme unter eine Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB gestellt wurde, so OLG Koblenz, Urteil vom 10.02.2015 – 3 U 317/13. Denkbar ist es jedoch auch, dass eine ErklĤrung, wonach die Abnahme nur dann erteilt wird, wenn bestimmte (wesentliche) MĤngel beseitigt werden, dahingehend ausgelegt wird, dass eine Abnahme nur in Aussicht gestellt wird, falls die genannten MĤngel tatsĤchlich beseitigt werden, so OLG Saarbrļcken, Urteil vom 24.06.2003 – 7 U 930/01-212. In diesem Fall tritt die FĤlligkeit der Forderung bis zur Beseitigung der MĤngel nicht ein.

OLG KöIn, Urteil vom 06.08.2020 - 24 U 29/16